



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1486/3 - Hoch

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen**Bundesgesetz, mit dem das Hoch-
schul-Taxengesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme**4010 Linz, am 13. Dezember 1984
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Betreff:	ENTWURF
Zl.:	67 GE/1984
Datum:	20. DEZ. 1984
Verteilt:	1486-01-02 Stummer

Dr. Wimmer

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1486/3 - Hoch4010 Linz, am 13. Dezember 1984

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Taxengesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ 68 157/1-15/84 vom 8. November 1984

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zur dortigen Note vom 8. November 1984 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach h. Ansicht mit der Streichung des zweiten Satzes des § 9 Abs. 1 Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl.Nr. 76, der in den Erläuterungen zu Ziff. 4 des Entwurfes zum Ausdruck kommenden Absicht (auf das Schadenersatzrecht des ABGB abzustellen), nicht ohne weiteres entsprochen wird. Da die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB ohnehin vom Verschuldensprinzip beherrscht werden, erscheint es zweckmäßiger, einen deklaratorischen Hinweis auf die Anwendbarkeit des bürgerlichen Rechtes (anstelle der nach dem Entwurf vorgesehenen Bestimmung) in das Hochschul-Taxengesetz 1972 aufzunehmen.

Im übrigen wird bemerkt, daß das Stammgesetz den gesetzlichen Kurztitel "Hochschul-Taxengesetz 1972" trägt.

b.w.

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Gaisbauer', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.